

Schutzkonzept der:

Erich Kästner Grundschule Groß Kreuz

Verabschiedet durch die Schulkonferenz am:

01.07.2025

Inhalt

1. Einleitung/Leitgedanke

2. Prävention

- 2.1. Unser Handlungsauftrag
- 2.2. Grundwissen im Kinderschutz
- 2.3. Fortbildung/Qualifikation des Schulpersonals
- 2.4. Präventionsangebote
- 2.5. Unser Verhaltenskodex
- 2.6. Beschwerde und Beratungsmöglichkeiten an unsere Schule

3. Intervention

- 3.1. Kooperations- und Vernetzungsverzeichnis in Kinderschutzfragen
- 3.2. Handlungspläne

4. Evaluation und Fortschreibung

1. Einleitung/Leitgedanken

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Misshandlung, Verwahrlosung. Sie haben das Recht auf Schutz vor sexuellem Missbrauch (Artikel 19/34 UN-Kinderrechtskonvention). Sich um das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu sorgen, ist eine gemeinsame Aufgabe aller Berufsgruppen, die im Kontakt mit Kindern stehen. Für Schulen bedeutet dies, dass alle am Schulleben beteiligten Erwachsenen eine Verantwortungsgemeinschaft für die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler bilden und für deren Wohl aktiv Sorge tragen.

Das vorliegende Konzept soll unserem Schulpersonal Handlungssicherheit für die Bewältigung schwieriger Situationen im Kinderschutz vermitteln. Diese können durch Personen im außerschulischen Umfeld, aber auch als Grenzverletzungen oder Übergriffe durch Mitglieder der Schulgemeinschaft verursacht werden.

Unser Schutzkonzept soll einerseits dazu beitragen, den Kindern an unserer Schule einen sicheren Ort zu geben. Andererseits soll das Konzept dazu dienen, dass diejenigen, die Gewalt im häuslichen Umfeld erleiden, in unserer Schule kompetente und helfende Erwachsene finden. Dazu haben wir sowohl präventive Maßnahmen als auch Handlungspläne im Falle eines Verdachts erarbeitet.

Das Schutzkonzept muss von allen, die an unserer Verlässlichen Halbtagsgrundschule mit Integrierter Kindertagsbetreuung arbeiten, mit Leben gefüllt und gelebt werden. Das Schutzkonzept wird regelmäßig evaluiert und aktualisiert, daher sind Ergänzungen und Verbesserungsvorschläge ausdrücklich erwünscht. Die Kolleginnen und Kollegen unseres größten Kooperationspartners, der IKTB, arbeiten eigenständig an einem eigenen Kinderschutzkonzept.

2. Prävention

2.1. Unser Handlungsauftrag

Schulen im Land Brandenburg sind verpflichtet, jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung eines Schülers oder einer Schülerin nachzugehen. Daraus ergibt sich ein konkreter Handlungsauftrag für jede Lehrkraft an unserer Schule: Schülerinnen und Schülern professionell zu helfen, wenn ihnen Gewalt oder Unrecht durch andere Personen widerfährt.

Der rechtliche Handlungsrahmen im Kinderschutz für Lehrkräfte in Brandenburger Schulen ist unter dem folgenden QR-Code bzw. Link zu finden.



<https://qr.me-qr.com/e2gFrrXM>

2.2. Grundwissen im Kinderschutz

Schülerinnen und Schüler können sich aufgrund bestehender Machtverhältnisse oft nicht selbst schützen oder Gefahren erkennen. Deshalb ist es entscheidend, dass das Schulpersonal seinen Schutzauftrag ernst nimmt und kompetent handelt – unabhängig davon, ob die Gefährdung zu Hause, im sozialen Umfeld oder in der Schule auftritt. Um dies zu gewährleisten, braucht das Schulpersonal grundlegendes Wissen im Kinderschutz.

Was ist eine Kindeswohlgefährdung?

Von Kindeswohlgefährdung wird gesprochen¹, wenn eine

- gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist,
- die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

Entscheidend für die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ist, ob das Kind in seiner weiteren Entwicklung nachhaltig gefährdet ist. Maßstab für die Einschätzung sind dabei gesellschaftlich geltende Normen und eine begründete professionelle Einschätzung, die i. d. R. das Jugendamt vornimmt.

Das Wohl eines Kindes kann dabei durch das Verhalten von Eltern, Erziehungs-/Sorgeberechtigten oder anderen Personen innerhalb der Familie oder des sozialen Umfeldes beeinträchtigt werden. Es kann aber auch von erwachsenen Personen oder von anderen Schülerinnen und Schülern innerhalb der Schule beeinträchtigt werden. Das kann durch aktives Handeln oder durch Unterlassen einer angemessenen Hilfe geschehen.

Es gibt verschiedene Anzeichen, die darauf hindeuten, dass es einem Kind nicht gut geht. Diese Anzeichen oder Anhaltspunkte sind z. B. konkrete Beobachtungen und Aussagen, die darauf hindeuten, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist oder gefährdet wird, wenn sich die Situation nicht verbessert. Das Bekanntwerden solcher

¹ im Sinne des § 1666 BGB in der Formulierung von 2008, sowie Bundesgerichtshof, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), 1956, 350

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung markiert den Ausgangspunkt, ab dem die Lehrkräfte unserer Schule verpflichtet sind, in den Prozess der Sachverhaltsklärung einzusteigen und dem Kind zu helfen. Eine Auflistung möglicher Anzeichen bzw. Anhaltspunkte sind unter folgendem QR-Code bzw. Link zu finden.



<https://qr.me-qr.com/qF7fbVHZ>

Hinweis: Für diese Einschätzung ist nicht entscheidend, ob die Entwicklung des Kindes optimal verläuft. Eltern/Sorgeberechtigte haben nach dem Grundgesetz, Art. 6 Abs. (2) das Recht, nach eigenen Vorstellungen darüber zu entscheiden, wie sie ihrer Erziehungsverantwortung gerecht werden wollen. Ein nicht förderliches Erziehungsverhalten der Eltern/Sorgeberechtigten ist demnach nicht per se Kindeswohlgefährdend und die sozialen und finanziellen Verhältnisse, in denen Kinder z. T. leben, müssen erfahrungsgemäß als schicksalhaft hingenommen werden.

Welche Formen von Gewalt können das Kindeswohl gefährden?

Gewalt nimmt unterschiedliche Formen an. Sie erfolgt durch körperlichen Einsatz und/oder psychische, verbale oder digitale Mittel. Sie verursacht körperliche und/oder psychische Verletzungen. Die unterschiedlichen Gewaltformen treten oft in Kombination auf. Sexualisierte oder körperliche Gewalt ist beispielsweise immer auch mit psychischer Gewalt verbunden.

Sexuelle Grenzverletzung

Hierzu zählen „Verhaltensweisen, die die körperlichen, psychischen oder Schamgrenzen anderer überschreiten, ohne bereits einen sexuellen Übergriff oder strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt darzustellen. Grenzverletzungen werden meist unabsichtlich verübt, können subjektiv aber als sehr unangenehm erlebt werden, wie beispielsweise das Betreten von Umkleidekabinen².“

Solche Verhaltensweisen sind z. B.³:

- die eigene Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen bei Grenzverletzungen durch Gleichaltrige leugnen („Regelt das untereinander!“ ... „Ihr sollt doch nicht petzen / euch gegenseitig verpfeifen!“),

² vgl. <https://www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/glossar/sexuelle-grenzverletzungen/>

³ vgl. https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php

- einmalige/gelegentliche Missachtung einer (fachlich) adäquaten körperlichen Distanz (grenzüberschreitende, zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang),
- gelegentliche grenzüberschreitende Tobespiele unter Kindern, die zum Beispiel zu nichtbeabsichtigten Verletzungen führen.

Sexualisierte Gewalt

In den Sozialwissenschaften, der Pädagogik und der Psychologie wird jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können, als sexueller Missbrauch oder sexualisierte Gewalt definiert. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen⁴. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.

Formen sexualisierter Gewalt ohne Körperkontakt sind z. B.⁵:

- abwertende/sexistische Qualitätsurteile/Bemerkungen über Schülerinnen und Schüler,
- wiederholtes Flirten mit Schülerinnen und Schülern (zum Beispiel – vermeintlich scherzhafte – Aufforderung zum Kuss oder anderen körperlichen Handlungen),
- Sexualisierung des Kontaktes / der Gruppenatmosphäre (zum Beispiel durch häufige anzügliche Bemerkungen und/oder unangemessene Gespräche über Sexualität, durch sexuell eindeutige Bewegungen, Gesten oder Mimik),
- Voyeurismus (z. B. unter den Rock gucken).

Formen sexualisierter Gewalt mit Körperkontakt sind z. B.⁶:

- wiederholte Missachtung einer (fachlich) adäquaten körperlichen Distanz (grenzüberschreitende, zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang),
- gezielte/wiederholte, angeblich zufällige Berührungen der Genitalien (zum Beispiel bei Hilfestellungen, im alltäglichen Umgang),
- wiederholter Austausch von Zärtlichkeiten, die eher einem familialen Umgang entsprechen,
- Initiierung von Spielen, die Mädchen/Jungen auch nicht erwünschten Körperkontakt abverlangen (z. B. Forderung zu Zärtlichkeiten bei Pfänderspielen),

⁴ vgl. <https://www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/glossar/sexuelle-grenzverletzungen/>

⁵ vgl. https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php

⁶ vgl. https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php

- Schülerinnen und Schüler die Röcke/Hosen runterziehen, am BH ziehen..., Mädchen/Jungen mit sexuell getönten Bewegungen in eine Ecke drängen und ihnen somit gegen ihren Willen zu nahekommen.

Psychische/emotionale/seelische Gewalt

Emotionale Gewalt (auch seelische Misshandlung) ist eine beabsichtigte Einflussnahme, die Kinder durch kontinuierliche Herabsetzung, Ausgrenzung oder andere Formen der Demütigung in ihrem Selbstwert oder Selbstbewusstsein beeinträchtigt.

Beispiele dafür sind:

- beschämen, demütigen, herabsetzen, anschreien, beleidigen, erniedrigen, lächerlich machen, Sanktionierung/Bloßstellen von persönlichen Defiziten der Schülerinnen und Schüler,
- erpressen, ausnutzen, Schuldzuweisungen, einreden von Schuldgefühlen, angstausslösendes Drohen,
- Anstiftung zu Fehlverhalten oder zu Gewalt,
- nichts zutrauen, herabsetzen des Selbstwertgefühls,
- verlassen der professionellen Ebene, Infantilisierung, Kinder in Erwachsenenrollen pressen, als Partnerersatz für eigene Probleme missbrauchen,
- Dynamik der Gruppe manipulieren, um die eigene Machtposition auszubauen bzw. einzelne zu isolieren, zu mobben (z.B. Verbot des Toilettengangs bzw. des Trinkens im Unterricht)

Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt (auch physische Misshandlung) ist die nicht zufällige, absichtliche körperliche Gewaltanwendung der Erwachsenen gegenüber Kindern. Körperliche Gewalt wird entweder aus Unkontrolliertheit (ohne Absicht, im Affekt) oder als Erziehungskalkül (mit Absicht als Erziehungsstil) angewandt.

Beispiele dafür sind:

- schubsen, treten, schlagen (mit den Händen oder einem Gegenstand), würgen, ersticken, schütteln,
- kneifen, verbrennen, verbrühen, unterkühlen,
- Stichverletzungen, Verletzung mit allen Formen von Waffen.

Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die wiederholte oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder andere autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherung der seelischen und körperlichen Bedürfnisse des Kindes notwendig wäre.

Beispiele dafür sind:

- unzureichende Grundversorgung und Verweigerung von Zuwendung, Liebe und Akzeptanz,
- mangelnde Gesundheitsfürsorge,
- unzureichende oder inadäquate Anregung für das Kind,
- mangelnde Aufsicht, Verweigerung von Betreuung, Schutz und Förderung,
- feindliche Einstellung gegenüber dem Kind.

2.3. Fortbildung/Qualifikation des Schulpersonals

Um unseren Schülerinnen und Schülern in Gefährdungssituationen professionell zur Seite stehen zu können, bilden wir uns (Lehrer und Erzieher) regelmäßig fort. Dabei wurden innerhalb des Lehrerkollegiums folgende Festlegungen getroffen: **VORSCHLAG**

- Neue Lehrkräfte und weiteres Schulpersonal müssen sich mit dem Kinderschutzkonzept der Schule vor Dienstantritt vertraut machen.
- Das Kollegium bildet sich gemeinsam alle zwei Jahre zum Kinderschutz fort.
- Die Inhalte der Fortbildungen belaufen sich auf folgende Schwerpunkte: Erkennen von Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, Misshandlung, sexueller Missbrauch), Handlungsschritte bei Verdachtsfällen: rechtliche Grundlagen, Meldewege, Zusammenarbeit mit Jugendämtern, Prävention, Kommunikation mit Betroffenen, Reckahner Reflexionen

2.4. Präventionsangebote

Im Rahmen des Kinderschutzes möchten wir unsere Schülerinnen und Schüler mit unseren Präventionsangeboten auf ihrem Weg zu selbstbestimmten Persönlichkeiten unterstützen. Dazu gehören altersgerechte Informationen zu sexueller Gewalt und zu Hilfeangeboten ebenso wie Projekte zu spezifischen Themen wie Kinderrechte, sexuelle Bildung, Aufklärung über sexuellen Missbrauch, Sucht oder Mobbing. Zu einem Teil sind unsere Präventionsangebote als Bausteine im Fachunterricht verankert, zum anderen Teil halten wir passende externe Angebote für unsere Schulklassen vor. Unsere Präventionsangebote werden dem Bedarf angepasst und schließen auch Informationsangebote für Eltern ein.

Im Einzelnen gibt es bei uns bereits folgende Angebote:

Angebote für alle Schülerinnen und Schüler unserer Schule sind u.a.:

- das KiJu- Präventionsprojekt
- Mobbing Projekt mit der Polizei und der Sozialarbeiterin der Schule

- Cybermobbing Projekt mit der Polizei
- Internetprävention in Zusammenarbeit mit der Polizei
- Projekte zu Drogen- und Alkoholmissbrauch in Klassenstufe 6 mit der Sozialarbeiterin der Schule
- interaktive Ausstellung zu häuslicher Gewalt für die Klassenstufen 4-6

Präventionsplan der Erich Kästner Grundschule

Nummer	Thema	Inhalt	Anbieter extern / intern	Kosten	Elternbegleitung	Verantwortlich
1	Soziales Lernen/ Konfliktfähigkeit	Sicherheitstraining für Kinder	KiJu	50 € p.P.	keine	SL, SaS
2	Gewaltprävention und Sicherheit	„Sicher allein unterwegs“ Workshop mit Polizei	Polizei	Keine	Keine	KL
		Busschule	Polizei	Keine		KL
3	Medienbildung	Elternabend zu Risiken und Chancen sozialer Medien	Polizei AKJS*	Keine	Elternabend	SaS, KL
4	Sexuelle Bildung/ Gewaltprävention	Mein Körper gehört mir		Keine	inkl. Elternabend	KL, FL
5	Sexuelle Bildung/	Projekttag für SuS	SaS		inkl. Elternabend	KL, FL
6	Soziales Lernen/ Konfliktfähigkeit	Einführung Klassenrat				KL, SaS
7	Soziales Lernen/ Konfliktfähigkeit	Ausstellung häusliche Gewalt	BiG Prävention	800 € Transportkosten		SaS
		Ferdi Verhaltenstraining nach Petermann	SaS			
8	Soziales Lernen	Drogen- und Alkoholmissbrauch	SaS	Keine		SaS
9	Eigenständig Lernen		Erzieher und Lehrer	keine	keine	
10	Führungszeugnis Für Koop-partner im GT					SL

* AKJS: Aktion Kinder- und Jugendschutz Brandenburg e.V. (Tel.: 0331/ 9513170)

2.5. Unser Verhaltenskodex

Um präventiv und effektiv gegen Gefährdungen innerhalb der Schule vorgehen zu können, haben wir gemeinsam einen Verhaltenskodex erarbeitet. Dieser dient als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang aller Lehrkräfte und weiteren Beschäftigten an unserer Schule **gegenüber** den Schülerinnen und Schülern. Die Einhaltung dieser Vereinbarungen bietet beiden Seiten Schutz: Sie erhöht den Schutz der Schülerinnen und Schüler und hilft Lehrkräften, sich selbst vor falschen Verdächtigungen zu schützen.

I. Wahrung der professionellen Distanz

- Die Beziehung zu den Schülerinnen und Schülern bleibt stets professionell und respektvoll.
- Körperkontakt erfolgt nur in angemessener Weise und wenn er eindeutig erforderlich ist (z. B. Erste Hilfe; Trösten, etc.).
- Private Treffen oder außerunterrichtliche Kontakte, die nicht im schulischen Kontext stehen, sind zu vermeiden.

II. Kommunikation und Verhalten

- Die Kommunikation erfolgt sachlich, respektvoll und unter Wahrung der persönlichen Grenzen der Schülerinnen und Schüler.
- Herabsetzende, diskriminierende oder unangemessene Kommentare sind untersagt.
- Digitale Kommunikation mit Schülerinnen und Schülern findet ausschließlich über offizielle schulische Kanäle statt.

III. Schutz der Privatsphäre

- Vertrauliche Informationen über Schülerinnen und Schüler werden nur an berechtigte Personen weitergegeben. (siehe Datenschutzrichtlinien)
- Bei sensiblen Gesprächsinhalten wird auf eine angemessene Umgebung geachtet (z. B. nicht mit der ganzen Klasse besprechen, separater Raum) plus Verwendung des Formulars zur Schweigepflichtsentbindung

IV. Verantwortung und Meldepflicht

- Verdachtsmomente auf Kindeswohlgefährdung oder grenzverletzendes Verhalten werden ernst genommen und an die zuständigen Stellen gemeldet.
- Das Schulpersonal nimmt regelmäßig an Schulungen zum Kinderschutz teil, um sich über aktuelle Richtlinien und Maßnahmen zu informieren.

- Im Zweifelsfall wird die Schulleitung oder eine geeignete Fachkraft zur Beratung hinzugezogen.

V. Vorbildfunktion und Sensibilisierung

- Lehrkräfte und Schulpersonal sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und handeln verantwortungsvoll.
- Sie setzen sich aktiv für eine Kultur des Respekts und der Achtsamkeit ein.
- Einzelgespräche finden in Transparenten, offenen und einsehbaren Räumen statt.

Die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes ist für alle Mitglieder des Schulpersonals verpflichtend und trägt dazu bei, eine sichere und vertrauensvolle Umgebung für alle zu gewährleisten. Bei Missachtung werden die Kollegen darauf hingewiesen. Der Schutz der Intimsphäre der Schülerinnen und Schüler (Toiletten, Umkleide, ...) ist sicherzustellen.

2.6. Beschwerde und Beratungsmöglichkeiten an unsere Schule

Unsere Schüler und Schülerinnen, unser Schulpersonal und auch die Eltern sollen die Möglichkeit haben, Kummer, Sorgen und Probleme ebenso wie Fehlverhalten von Erwachsenen offen anzusprechen. Unterschiedliche Meinungen sollen gehört werden. Mit Fehlern gehen wir offen um. Sie passieren, können bearbeitet und auch vergeben werden. Wir gehen davon aus, dass Fehlverhalten sowohl von Erwachsenen als auch von Kindern korrigiert werden kann. Alle Beteiligten sollen einen professionellen Umgang mit ihren Anfragen und Beschwerden erwarten können.

Innerhalb unserer Schule gibt es Ansprechpersonen für unterschiedliche Anliegen. Zu einigen Themen können auch externe Beratungsstellen hinzugezogen werden.

→ Kontaktinformationen unserer internen Ansprechpartner:

- Beratungslehrkraft: Frau Marten, Schulleitung
- Vertrauenslehrkraft: N.N.
- Schulsozialarbeit: Petra Rocke, Stiftung JOB
- Kinderschutzverantwortliche IKTB: Frau Müller, stellv. IKTB-Leitung

→ externen Ansprechpartner, die den Schülerinnen und Schülern, Eltern und dem Schulpersonal innerhalb Ihres Beschwerdesystems zur Verfügung stehen:

- Schulpsychologin Frau Thurley
- Fachbereichsleiter in der Gemeinde Groß Kreutz Herr Schafföner

- Kinderschutz in der Schule | www.kobranet.de
- Fachstelle Kinderschutz | https://www.fachstelle-kinderschutz.de/files/02_Kinderschutzpartner/Gesundheit/1_Gewaltleitfaden_Text_2023.pdf

Beteiligung der Kinder: Kummerkasten, den die Schülersprecher (Vorsitzender und Stellvertreter) öffnen und bearbeiten und evtl. in Schülerkonferenz die Themen besprechen.

3. Intervention

Intervention bezieht sich auf gezielte Maßnahmen, die nach dem Auftreten eines Problems eingesetzt werden, um dessen Folgen zu reduzieren oder zu verhindern. Prävention hingegen zielt darauf ab, das Auftreten von Problemen zu verhindern, indem Maßnahmen ergriffen werden, bevor sie auftreten.

3.1. Kooperations- und Vernetzungsverzeichnis in Kinderschutzfragen

Um uns in Kinderschutzfragen unterstützen zu lassen, haben wir interne Ansprechpersonen qualifiziert und arbeiten zudem mit externen Partnern zusammen.

Anlaufstelle/Angebot	Institution/ Ansprechpartner	Web/ E-Mail	Telefon
Sozialarbeit an Schule	Petra Rocke	Petra.Rocke@stiftung-job.de	0176/10074628
Insoweit erfahrene Fachkräfte	Frau Andrea Illgen Frau Katrin Große	andrea.illgen@potsdam-mittelmark.de	03327/739395 0172/3882083
Kinderschutz-Hotline			0800 19 210 00
Hilfetelefon sexueller Missbrauch			0800 22 55 530
Schulpsychologie	Jasmin Thurley	jasmin.thurley@schulaemter.brandenburg.de	01520/9384858
Ansprechpersonen im Jugendamt Brandenburg	Dirk Lange Th. Molle	dirk.lange@potsdam-mittelmark.de	03381/533201
Staatliches Schulamt BRB zuständige Schulrätinnen/Schulräte	Herr Gericke	christoph.gericke@schulaemter.brandenburg.de	033207/397415

Polizei/ örtliches Revier	Susanne Witt Hr. Brolowski	susanne.witt@polizei.brandenburg.de	0160/92187316
Familiengericht	Amtsgericht Brandenburg		03381/398500
Familienzentrum			

Anlaufstelle/Angebot	Institution/ Ansprechpartner	Web/ E-Mail	Telefon
Beratungsstellen/Hilfsangebote für ...			
Erziehungsprobleme Erziehungs- oder Familienberatungsstellen			0800 111 0 550
Partnerschaftsprobleme (z. B. häusliche, Gewalt, Trennung, Scheidung, Konflikte bei Ausübung des Umgangsrechts, Kindesunterhalt)			0800 116 016
Schulprobleme > Erziehungs- und Familienberatungsstellen > Schulpsychologische Dienste > Schulsozialarbeit	Erziehungs- und Familienberatung „Lichtblick“		033827/573931
	Frau Thurley	jasmin.thurley@schulaemter.brandenburg.de	01520/9384858
	Stiftung-JOB Frau Rocke	petra.rocke@stiftung-job.de	0176/10074628
Suchtprobleme von Eltern/Kindern > Suchtberatungsstellen > Angebote zur Suchtprävention	AWO	Suchtberatung-belzig@awo-potsdam.de	033841/387818

3.2. Handlungspläne

Die sogenannten Handlungs- oder Interventionspläne regeln das Handeln bei Verdacht auf die Gefährdung einer Schülerin oder eines Schülers durch jegliche Form von Gewalt. Sie bieten unserem Schulpersonal wie auch den Schülerinnen und Schülern die erforderliche Orientierung und Sicherheit.

Innerhalb unseres Schutzauftrags haben wir Handlungspläne für folgende Fälle entwickelt:

- A) Handlungsplan bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung im häuslichen bzw. außerschulischen Umfeld des Schülers/der Schülerin,
- B) Handlungsplan bei grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten durch unser Schulpersonal,
- C) Handlungsplan bei grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten unter Schülerinnen und Schülern,
- D) Handlungsplan bei Gewalt gegen Schulpersonal.

A: Handlungsplan bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung im häuslichen bzw. außerschulischen Umfeld des Schülers/der Schülerin

Schülerinnen und Schüler können durch übergriffige oder gewaltvolle Handlungen gegen sie oder durch die Unterlassung von elterlichen/fürsorglichen Aufgaben gefährdet werden. Wenn wir Hinweise erhalten oder Anzeichen für Gefährdungen erkennen, sind wir angehalten, diesen Anhaltspunkten nachzugehen und auf Hilfen hinzuwirken.

Hinweis: Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt/Missbrauch gilt es, besonders besonnen und sensibel vorzugehen. Entsprechende fachliche Handlungsgrundsätze im Kontext sexualisierter Gewalt sind im Materialteil zu finden.

Vom ersten Anhaltspunkt an sind die Fälle zu dokumentieren.

Für unser Schulpersonal gelten folgende Handlungsgrundsätze:

- Wenn ein Schüler oder eine Schülerin mit einer Sorge zu uns kommt, nehmen wir den Schüler oder die Schülerin ernst, indem wir zuhören und die Situation anerkennen.
- Bei Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bewahren wir Ruhe, um besonnen, sachlich und professionell handeln zu können. Im Kinderschutz gilt immer das Mehraugenprinzip, niemand entscheidet allein. Die Situation wird in einem ersten kollegialen Gespräch (ggf. anonymisiert - Vertrauensschutz) sachlich beleuchtet.
- Bleibt die Gefährdungslage dabei bestehen, kann sich die fallführende Lehrkraft mit internen Fachpersonen sowie mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft oder anderen externen Beratungsstellen beraten. Dies gilt im Besonderen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch.

- Mit dem Schüler oder der Schülerin ist abzusprechen, ob Informationen mit dem Ziel der Hilfe an ein Unterstützungssystem weitergegeben werden dürfen. Dabei muss auf der einen Seite zwischen dem Recht des Kindes auf Vertraulichkeit und auf der anderen Seite zwischen der beruflichen Pflicht zur Meldung einer Kindeswohlgefährdung zum Schutz vor einer schweren Schädigung auf der anderen Seite abgewogen werden. Es empfiehlt sich daher, einem Schüler oder einer Schülerin im Gespräch nie zu versprechen, dass man nichts weitersagen wird, sondern rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass man z.B. Straftaten melden muss. Aber man kann immer versprechen, dass man nichts ohne Rücksprache mit dem Schüler oder der Schülerin unternehmen wird und den Schüler oder die Schülerin stets über alle weiteren Schritte informiert.

→ **Checkliste für Lehrkräfte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung:**

□ Beobachtung und Dokumentation

- Auffälligkeiten genau und sachlich dokumentieren (Datum, Uhrzeit, Situation, Zitate des Kindes).
- Wiederholte Beobachtungen festhalten, um Muster zu erkennen.
- Auf körperliche Anzeichen (z. B. unerklärliche Verletzungen, mangelnde Hygiene) und Verhaltensauffälligkeiten (z. B. Angst, Aggressivität, Rückzug) achten.

□ Gespräch mit dem Kind (falls vertretbar)

- Ein vertrauensvolles, geschütztes Gespräch führen.
- Offene, wertfreie Fragen stellen („Kannst du mir erzählen, wie es dir geht?“).
- Dem Kind zuhören, ohne Druck oder Suggestion.
- Keine Versprechen geben, die nicht eingehalten werden können (z. B. "Ich sage es niemandem").
- Gesprächsinhalt dokumentieren.

□ Interne Rücksprache und Einschätzung

- Den Verdacht mit der Schulleitung oder der Kinderschutzbeauftragten besprechen.
- Das schulinterne Schutzkonzept zurate ziehen.
- Eine kollegiale Fallberatung einholen (z. B. mit Schulsozialarbeit oder Schulpsychologie).

□ Zusammenarbeit mit externen Fachstellen

- Kontakt mit dem schulpsychologischen Dienst oder einer Kinderschutzberatungsstelle (Insofern erfahrene Fachkraft) aufnehmen.
- Bei akuter Gefahr direkte Meldung an das Jugendamt oder die Polizei (ohne Einwilligung der Eltern).
- In weniger dringlichen Fällen anonymisierte Beratung durch das Jugendamt oder eine Fachstelle nutzen.

□ Gespräch mit den Erziehungsberechtigten (wenn möglich und sinnvoll)

- In Absprache mit Fachkräften oder der Schulleitung das Gespräch mit den Eltern suchen.

- Sachlich und nicht beschuldigend kommunizieren.
- Auf Unterstützungsangebote hinweisen.
- Schutzmaßnahmen für das Kind einleiten
 - Falls nötig, besondere schulische Unterstützung organisieren (z. B. Vertrauensperson, Schulsozialarbeit).
 - Weitergehende Hilfsangebote vermitteln.
 - Falls erforderlich, in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls initiieren.
- Nachsorge und Reflexion
 - Den weiteren Verlauf dokumentieren und verfolgen.
 - Eigene emotionale Belastung reflektieren und ggf. Supervision oder kollegiale Beratung in Anspruch nehmen.
 - Erfahrungen in das schulinterne Schutzkonzept einfließen lassen.

Oder alternativ:



<https://qr.me-qr.com/CYTwIMOV>

→ Beispielbogen bei der Gefährdungseinschätzung:



<https://qr.me-qr.com/ah8gkiYb>

→ Dokumentationsbogen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung:



<https://qr.me-qr.com/CtYxooXK>

→ Protokoll zur Vereinbarung mit den Eltern/ Sorgeberechtigten:



<https://qr.me-qr.com/5nl7ujHx>

➔ **Entbindung der Schweigepflicht:**



<https://qr.me-qr.com/u9YiAOnH>

Unser Handlungsplan sieht folgende Schritte vor:

1. Beobachtung und Dokumentation:

Wir achten auf Anzeichen von Gefährdung und dokumentieren unsere Beobachtungen sorgfältig. Wir notieren spezifische Vorfälle, Verhaltensänderungen oder Aussagen des Kindes.

2. Gespräch mit dem Kind:

Wenn möglich, führen wir ein einfühlsames Gespräch mit dem Kind. Wir schaffen eine vertrauensvolle Atmosphäre, in der das Kind sich sicher fühlt, seine Sorgen zu teilen.

3. Einschätzung der Situation:

Wir bewerten die Schwere der Gefährdung. Handelt es sich um eine akute Gefahr oder um langfristige Probleme? Dies hilft uns bei der Entscheidung über die nächsten Schritte.

4. Einbeziehung von Fachleuten:

Wir ziehen Fachkräfte wie eine insofern erfahrene Fachkraft des Landkreises, Sozialarbeiter, Psychologen oder Kinderärzte hinzu, um eine fundierte Einschätzung der Situation zu erhalten.

5. Informieren der zuständigen Stellen:

Wenn die Gefährdung ernst ist, werden wir umgehend die zuständigen Behörden informieren, wie das Jugendamt oder die Polizei. Diese Stellen sind dafür ausgebildet, in solchen Fällen zu handeln.

6. Unterstützung für die Familie:

Wir bieten der betroffenen Familie Unterstützung an, wenn dies möglich ist.

Manchmal kann eine Beratung oder Hilfe bei der Bewältigung von Problemen hilfreich sein.

7. Nachverfolgung:

Wir bleiben in Kontakt mit den Fachleuten und der Familie, um den Verlauf der Situation zu beobachten und gegebenenfalls weitere Schritte einzuleiten.

Hinweis: Der Handlungsplan ist mit dem zuständigen Jugendamt abgestimmt und meist in der Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz zwischen Landkreis/kreisfreier Stadt und dem Staatlichen Schulamt hinterlegt.

B: Handlungsplan bei grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten durch Lehr- und Schulpersonal

In der Schule kann es zu Situationen zwischen Schulpersonal und Schülerinnen bzw. Schülern kommen, die Schülerinnen bzw. Schüler als grenzverletzend erleben. Grenzverletzungen umschreiben ein unangemessenes Verhalten, das oft unbeabsichtigt geschieht. Ob ein Verhalten als grenzverletzend erlebt wird, ist von objektiven Kriterien und vom subjektiven Erleben des betroffenen Kindes abhängig. In der Regel versuchen wir grenzverletzendes Verhalten zu korrigieren und durch Gespräche zu klären.

Anders verhält es sich bei übergriffigem Verhalten von Schulpersonal gegenüber Schülerinnen oder Schülern. Alle Mitarbeitenden unserer Schule sind verpflichtet, bei Beobachtung oder Erfahren von übergriffigem Verhalten durch Kolleginnen oder Kollegen gegenüber einem Schüler oder einer Schülerin Handlungsschritte zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.

→ Verfahrensweg bei grenzüberschreitendem oder übergriffigem Verhalten durch Schulpersonal:



<https://qr.me-qr.com/CblLElW0>

→ **Dokumentationsformular für interne Verdachtsfälle**



<https://qr.me-qr.com/jtocU0pP>

→ **Verweis auf Notfallplan des Landes Brandenburg bei strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt: RS 09/21**

→ **Checkliste bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt (Fachstelle Kinderschutz / Start gGmbH)**

- Beobachtungen des Verhaltens:
 - Zeigt das Kind plötzliche Verhaltensänderungen (z. B. Rückzug, Aggressivität, Angst)?
 - Gibt es Anzeichen von Depression oder emotionaler Instabilität?
 - Hat das Kind Schwierigkeiten, Beziehungen zu Gleichaltrigen oder Erwachsenen aufzubauen?

- Körperliche Anzeichen:
 - Gibt es unerklärliche Verletzungen, Blutergüsse oder andere körperliche Symptome?
 - Zeigt das Kind Anzeichen von sexuellen Erkrankungen oder Verletzungen im Genitalbereich?

- Äußerungen des Kindes:
 - Hat das Kind in Gesprächen oder Spielverhalten Andeutungen gemacht, die auf sexuelle Übergriffe hindeuten?
 - Äußert das Kind Angst vor bestimmten Personen oder Orten?

- Umfeld des Kindes:
 - Gibt es Hinweise auf ein riskantes Umfeld (z. B. Drogenmissbrauch, Gewalt in der Familie)?
 - Sind die Bezugspersonen des Kindes auffällig oder verhalten sich verdächtig?

- Reaktionen des Kindes:
 - Reagiert das Kind übermäßig ängstlich oder defensiv auf Fragen zu bestimmten Themen?
 - Vermeidet das Kind bestimmte Situationen oder Personen?

- Dokumentation:
 - Halten Sie alle Beobachtungen, Gespräche und Vorfälle schriftlich fest.
 - Notieren Sie Datum, Uhrzeit, Ort und die genauen Worte des Kindes, wenn möglich.

- Gespräch mit dem Kind:
 - Führen Sie ein einfühlsames und offenes Gespräch, ohne das Kind zu drängen.
 - Schaffen Sie eine sichere Umgebung, in der das Kind sich wohlfühlt, seine Gedanken zu teilen.

- Einbeziehung von Fachleuten:

- Ziehen Sie Fachkräfte (z. B. Sozialarbeiter, Psychologen) hinzu, um die Situation zu bewerten.
- Informieren Sie gegebenenfalls die zuständigen Behörden (z. B. Jugendamt, Polizei).

□ Unterstützung anbieten:

- Bieten Sie dem Kind und der Familie emotionale Unterstützung an.
- Informieren Sie über Beratungsstellen oder Hilfsangebote.

□ Nachverfolgung:

- Bleiben Sie in Kontakt mit den Fachleuten und beobachten Sie die Situation weiterhin.
- Seien Sie bereit, weitere Schritte zu unternehmen, falls sich die Situation nicht verbessert.

C: Handlungsplan bei grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten unter Schülerinnen und Schülern

Bei Gewaltvorfällen unter Schülerinnen und Schülern sind zunächst die allgemein geltenden Verfahrensweisen bei Regelverstößen zu befolgen. Je nachdem, auf welcher Ebene Regeln verletzt wurden – Klassenregeln, Schulregeln, Schulgesetz oder Strafgesetz – sind entsprechende Maßnahmen seitens der Lehrkräfte bzw. der Schulleitung vorzunehmen.

Für betroffene Schülerinnen und Schüler bietet unsere Schule folgende Unterstützungsmöglichkeiten: [Sozialarbeiterin an der Schule - Petra Rocke](#)

Für betroffenes Schulpersonal bietet unsere Schule folgende Unterstützungsmöglichkeiten: [schulpsychologische Beratungsstelle - Frau Thurley](#)

Weiterhin ist zu prüfen, ob Anzeichen auf Kindeswohlgefährdung erkennbar sind. Dabei sind alle beteiligten Schülerinnen und Schüler zu betrachten, also „Täter und Täterinnen“ genauso wie „Betroffene“.

Auch Kinder und Jugendliche, die Zeugen einer Gewalttat werden, können dadurch in ihrer Entwicklung gefährdet sein und sind in die Betrachtung einzubeziehen. Zur Einschätzung der Gefährdung kann eine insoweit erfahrene Fachkraft einbezogen werden.

D: Handlungsplan bei Gewalt gegen Schulpersonal

Momentan gibt es an unserer Schule noch keinen Handlungsplan für Gewalt gegen das Schulpersonal.

4. Evaluation und Fortschreibung

Unser Schutzkonzept wird in regelmäßigen Abständen von _____2_____ Jahren überprüft und bei Bedarf angepasst. Verantwortlich für die Überprüfung ist die Schulleitung bzw. die Konzeptgruppe.

Anlage

Information zum Umgang mit Missbrauchsdarstellungen/Pornografie (jugendschutz.net GmbH)

https://www.jugendschutz.net/fileadmin/daten/publikationen/medienpaedagogische_materialien/factsheet_online_auf_missbrauchsdarstellungen_gestossen_oder_deren_verbreitung_beobachtet_final.pdf

Reckahner Reflexionen

Fachkräfteportal: <https://pm-gestalten.de/Kinderschutz/> sowie <https://pm-gestalten.de/Kinder-jugend-und-familie/>